



## **Gemeinde Althengstett**

### **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Inkrafttreten am 05.03.2011

Inkrafttreten am 01.10.2012 (1. Änderungssatzung)

Inkrafttreten am 08.12.2012 (2. Änderungssatzung)

Inkrafttreten am 10.02.2018 (3. Änderungssatzung)

Inkrafttreten am 06.07.2019 (4. Änderungssatzung)

**Durchgeschriebene Fassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 24.02.2011 einschließlich der 1. Änderung vom 19.09.2012, der 2. Änderung vom 28.11.2012, der 3. Änderung vom 31.01.2018 und der 4. Änderung vom 26.06.2019**

Der Gemeinderat der Gemeinde Althengstett hat am 23.02.2011 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	20,00 €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	35,00 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	50,00 €

**§ 2  
Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

**§ 3  
Aufwandsentschädigung**

(1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalles für die Teilnahme an Sitzungen, Begehungen, Klausurtagungen, Informationsreisen etc. eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €, bei einer Veranstaltungsdauer über 5 Stunden 50,00 €. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden zusammen mit der Sitzung als eine Veranstaltung gerechnet. Für sonstige Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der genannten Veranstaltungen notwendig werden, erhalten sie eine Entschädigung nach § 1 dieser Satzung.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird jährlich nachträglich gezahlt.

(3) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 35 v. H. des Höchstbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe.

(4) Ehrenamtliche Ortsvorsteher, die gleichzeitig Mitglied des Gemeinderates sind, haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung sowohl nach Absatz 1 als auch nach Absatz 3.

(5) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

(6) Die Entschädigung der ehrenamtlichen stellvertretenden Ortsvorsteher richtet sich nach § 1. Wird die ehrenamtliche Stellvertretung ununterbrochen länger als drei Monate ausgeübt, erfolgt die Entschädigung ab dem vierten Monat nach § 3 Absätze 3 und 4. Absatz 5 findet auf ehrenamtliche stellvertretende Ortsvorsteher keine Anwendung.

(7) Ehrenamtlich Tätigen, einschließlich Gemeinderäten und Ortschaftsräten, werden gegen Nachweis Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung ihrer Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und für die Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit erstattet. Die Höhe der Erstattung beträgt 10,00 € pro Stunde, maximal aber 30,00 € pro Tag.

Als Angehörige im Sinne dieser Vorschrift gelten Ehegatten oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, die in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum 3. Grad Verwandte und in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum 2. Grad Verschwägerete.

#### **§ 4**

#### **Reisekostenvergütung**

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 auf Antrag eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

#### **§ 5**

#### **Inkrafttreten** (siehe Deckblatt)

Althengstett, 06.07.2019

  
Dr. Clemens Götz  
Bürgermeister

